

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/14132 –**

Ermittlungen gegen die mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigung „Sächsische Separatisten“

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 5. November 2024 hat die Bundesanwaltschaft auf Grundlage von Haftbefehlen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs bundesweit sowie in Zgorzelec (Polen) acht mutmaßliche Mitglieder einer rechtsextremistischen terroristischen Vereinigung, der sogenannten Sächsischen Separatisten (SS), festnehmen lassen. Gleichzeitig wurden in diesem Zusammenhang durch Einsatzkräfte der Polizei rund 20 Objekte durchsucht. Diese Maßnahmen richteten sich auch gegen weitere sieben Beschuldigte. Darunter wurden Räumlichkeiten von nichttatverdächtigen Personen durchsucht, so auch in Wien und im Bezirk Krems-Land (Österreich). Die Vereinigung soll sich nach Erkenntnissen der Bundesanwaltschaft spätestens im November 2020 gegründet haben und einen Personenkreis von bis zu 20 Personen umfassen. Angetrieben von einer rassistischen und antisemitischen Ideologie sei es nach Erkenntnissen der Bundesanwaltschaft das Ziel der Vereinigung, mit Waffengewalt Gebiete im Freistaat Sachsen und ggf. auch in anderen ostdeutschen Bundesländern zu erobern, um dort ein am Nationalsozialismus (NS) ausgerichtetes Staats- und Gesellschaftswesen zu errichten. Unerwünschte Menschengruppen sollen der militanten mutmaßlich rechtsterroristischen Gruppe nach durch ethnische Säuberungen aus der Gegend entfernt werden (vgl. www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/Pressemitteilung-vom-05-11-2024.html?nn=2031572).

Unter den Beschuldigten befinden sich drei Personen, die zum Zeitpunkt der Festnahme Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland (AfD) und im Kreisverband der Stadt Grimma organisiert waren. Der Beschuldigte Kurt H. war nach übereinstimmenden Medienberichten Fraktionschef der AfD im Grimmaer Stadtrat, Mitglied im Vorstand des Kreisverbandes Grimma der AfD und seit Ende Oktober 2024 Schatzmeister des sächsischen Landesverbandes der AfD-Jugendorganisation Junge Alternative (vgl. taz.de/Rechtsextreme-Saechsische-Separatisten/!6045443/). Einen Tag nach den Durchsuchungsmaßnahmen schloss der Bundesvorstand der AfD die drei Personen Kurt H., Hans-Georg P. und Kevin R. aus der AfD aus (vgl. www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/afd-parteilmitglieder-ausgeschlossen-saechsische-separatisten-100.html).

Die Durchsuchungen am 5. November 2024 u. a. in Wien und im Bezirk Krems-Land im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigung „Sächsische Separatisten“, bei der u. a. NS-Devotionalien und insgesamt 30 Kilogramm Munition entdeckt worden seien, deuten auf eine enge Verbindung der „Sächsischen Separatisten“ nach Österreich hin.

So gehören zu den Beschuldigten die Männer Jörg S. und Jörn S. (vgl. www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/Pressemitteilung-vom-05-11-2024.html?nn=2031572, datum.at/die-rechtsextremen-in-der-ritterburg/), die einer bekannten österreichischen Familie mit engen Bezügen zum Rechtsextremismus angehören. Deren Vater, Hans-Jörg S. jun., der nach aktuellen Informationen im Ermittlungsverfahren nicht zu den Beschuldigten gehört, sei in den 1980er- und 1990er-Jahren enger Vertrauter des österreichischen Neonazis Gottfried Küssel und Teil von dessen nationalsozialistischen Organisation „Volkstreue Außerparlamentarische Opposition“ (VAPO), gewesen. Unter anderem wurde Hans-Jörg S. jun. in Österreich 1995 wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung verurteilt. Ebenso weist die Familie S. enge Bezüge zur Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) auf. Hans-Jörg S. sen., Vater von Hans-Jörg S. jun. und Großvater der im Verfahren gegen die mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigung „Sächsische Separatisten“ beschuldigten Jörg S. und Jörn S., war von 1993 bis 1999 FPÖ-Landesrat in Niederösterreich und übernahm u. a. für zwei Jahre die Funktion des Landesparteiobmannes. Bei der vergangenen Nationalratswahl in Österreich, kandidierte Hans-Jörg S. sen. auf der Bundesliste der FPÖ, bevor er im Dezember 2024 verstarb. Unterdessen führt der Onkel der Beschuldigten Jörg S. und Jörn S., René S., das Büro des amtierenden österreichischen Nationalratspräsidenten und FPÖ-Mitglieds Walter Rosenkranz. René S. hatte laut Medienberichten zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung am 5. November 2024 im Forsthaus im österreichischen Bezirk Krems-Land dort seinen Hauptwohnsitz (vgl. datum.at/die-rechtsextremen-in-der-ritterburg/, www.derstandard.de/story/300000257464/rechtsextremismus-ermittlungen-gegen-mitarbeiter-von-nationalratspraesident-rosenkranz/). Eine aktuelle parlamentarische Anfrage im österreichischen Nationalrat des Abgeordneten Lukas Hammer thematisiert eine mögliche rassistische und nationalsozialistische Weltanschauung von René S. und auch eine mutmaßliche Verbindung zur mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“. Die Anfrage behandelt dabei u. a. einen E-Mail-Verkehr zwischen René S. und Hans-Jörg S. jun. sowie A. K., der eine nationalsozialistische Weltanschauung der drei Personen nahelegt (vgl. www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/JPR/6/imfname_1669872.pdf). Darüber hinaus haben österreichische Behörden nach den Durchsuchungen am 5. November 2024 Ermittlungen gegen René S. aufgenommen (vgl. orf.at/stories/3384916, www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/JPR/6/imfname_1669872.pdf). Des Weiteren thematisiert die parlamentarische Anfrage eine mutmaßliche Verbindung zwischen Hans-Jörg S. jun. und dem in Medienberichten so bezeichneten deutschen Neonazi S. B. Dieser sowie sein Sohn N. N. sollen nach Informationen der österreichischen Abgeordneten ebenfalls in den Ermittlungsakten der deutschen Ermittler zu den „Sächsischen Separatisten“ erwähnt werden (vgl. www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/JPR/6/imfname_1669872.pdf).

Nach Informationen des österreichischen Magazins „Datum“ und MDR Investigativ, die nach eigenen Informationen Akten des Ermittlungsverfahrens gegen die Vereinigung „Sächsische Separatisten“ einsehen konnten, würden die deutschen Ermittler vermuten, dass Hans Jörg S. jun. die Aktivitäten seiner Söhne und damit die der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ mit Geld sowie mit Kontakten aus seiner Vergangenheit unterstützen würde (vgl. datum.at/die-rechtsextremen-in-der-ritterburg/).

Einer dieser mutmaßlichen Kontakte, und damit ein weiterer Bezug der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ nach Österreich, ist der österreichische Staatsbürger A. K. A. K. soll u. a. mit dem Beschuldigten Jörg S. in Kontakt gestanden haben. A. K. sei Geschäftsführer einer Firma, die Sprenglehrgänge anbietet. In diesem Zusammenhang soll

A. K. Sprengtechniklehrgänge in einem Steinbruch in Österreich veranstalten. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Experte für Spreng -und Pyrotechnik, soll A. K. auch Kontakte in das österreichische Innenministerium unterhalten. Dieses nennt ihn laut Informationen von „Datum“ und MDR Investigativ auf einer Liste von Personen und Organisationen, die Lehrgänge zur sicheren Durchführung von Explosionen abhalten. Unter anderem soll A. K. mehrfach Kurse gemeinsam mit Referenten des österreichischen Innenministeriums aus der Abteilung für Sicherheitsverwaltung gehalten haben. Bis Mitte Februar 2025 sei A. K. weiterhin im Lehrgangsregister des österreichischen Innenministeriums genannt worden. Des Weiteren besteht laut Medienrecherchen der Verdacht, dass der Beschuldigte Jörg S. mit dem österreichischen Staatsbürger A. K. im Zusammenhang mit dem Handel von Waffen sowie der Durchführung von Schießtrainings in Kontakt stand. Die Bundesanwaltschaft gehe davon aus, dass sich Jörg S. und die mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigung „Sächsische Separatisten“ mit dem Verkauf und Sammeln von Waffen und der Durchführung von paramilitärischen Übungen auf einen „Tag X“ vorbereiten wollten (vgl. datum.at/die-rechtsextremen-in-der-ritterburg/, www.tagesschau.de/investigativ/mdr/saechsische-separatisten-oesterreich-100.html).

1. Gegen wie viele Beschuldigte wird bei der Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigung „Sächsische Separatisten“ derzeit in wie vielen Ermittlungsverfahren ermittelt?
2. Wie viele Personen (mutmaßliche Mitglieder, Unterstützer sowie Sympathisanten) rechnet die Bundesanwaltschaft mit Stand Februar 2025 der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ insgesamt zu?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Pressemitteilung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) vom 5. November 2024 wird mit dem Zusatz verwiesen, dass es sich um ein einziges Ermittlungsverfahren handelt.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, seit wann die Beschuldigten jeweils Teil der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ waren (bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)?
 - a) Seit wann war der Beschuldigte Kurt H. Teil der „Sächsischen Separatisten“?
 - b) Seit wann war der Beschuldigte Karl K. Teil der „Sächsischen Separatisten“?
 - c) Seit wann war der Beschuldigte Kevin M. Teil der „Sächsischen Separatisten“?
 - d) Seit wann war der Beschuldigte Hans-Georg P. Teil der „Sächsischen Separatisten“?
 - e) Seit wann war der Beschuldigte Kevin R. Teil der „Sächsischen Separatisten“?
 - f) Seit wann war der Beschuldigte Jörg S. Teil der „Sächsischen Separatisten“?
 - g) Seit wann war der Beschuldigte Jörn S. Teil der „Sächsischen Separatisten“?
 - h) Seit wann war der Beschuldigte Norman T. Teil der „Sächsischen Separatisten“?

- i) Seit wann waren die weiteren mindestens sieben Beschuldigten Teil der „Sächsischen Separatisten“ (bitte nach jeweiligem Beschuldigten sowie Jahr und Monat aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 bis 3i werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Pressemitteilung des GBA vom 5. November 2024 wird mit dem Zusatz verwiesen, dass die Ermittlungen zu den fragegegenständlichen Erkenntnissen im Übrigen noch andauern.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und wenn ja, wie viele Ermittlungsverfahren seit November 2024 von der Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigung „Sächsische Separatisten“ an Generalstaatsanwaltschaften der Bundesländer abgegeben wurden (bitte nach Generalstaatsanwaltschaft und Anzahl der jeweilig abgegebenen Ermittlungsverfahren aufschlüsseln)?

Eine Verfahrensabgabe im Sinne der Fragestellung ist nicht erfolgt.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten die Beschuldigten oder weitere mutmaßliche Unterstützer der Gruppierung „Sächsische Separatisten“ Mitglied sind oder waren bzw. in denen sie politische Aktivitäten entfaltet haben (bitte Bundesland und Organisationsnamen angeben)?
6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Organisationen und Parteien die Beschuldigten oder weitere mutmaßliche Unterstützer der Gruppierung „Sächsische Separatisten“ Mitglied sind oder waren bzw. in denen sie politische Aktivitäten entfaltet haben (bitte Bundesland, Organisationsnamen und bzw. oder Partei angeben)?
7. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten im europäischen Ausland die Beschuldigten oder weitere mutmaßliche Unterstützer der Gruppierung „Sächsische Separatisten“ Mitglied sind oder waren bzw. in denen sie politische Aktivitäten entfaltet haben (bitte Bundesland und Organisationsnamen angeben)?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Mehrere der Beschuldigten sind oder waren Mitglieder der Alternative für Deutschland in Sachsen und der Jungen Alternative in Sachsen. Eine darüber hinausgehende Beantwortung der Fragen kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, 147 f.). Danach sind nur die Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Hinweise auf Betätigungen von Beschuldigten und mutmaßlichen Unterstützern der Gruppierung im Sinne der Fragestellungen sind kein Kriterium, das in den Verfahrensregistern des GBA geführt wird. Erforderlich wäre daher eine händische Auswertung eines umfangreichen Aktenbestandes. Die zur Beantwortung der Frage notwendige Recherche würde die entsprechende Arbeitseinheit beim GBA für einen erheblichen Zeitraum in einer Weise beanspruchen, dass dieser eine ordnungsgemäße Erledigung ihrer Ermittlungsaufgaben nicht mehr möglich wäre.

Soweit die Fragen auf etwaige nachrichtendienstliche Erkenntnisse zielen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem besagten Ermittlungsverfahren stehen, wird die Beauskunftung aus Gründen des Staatswohls sowie der Beachtung Grundrechte Dritter verweigert. Eine Beantwortung zu etwaigen beobachteten Personen kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile des Verfassungsschutzes, im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des Verfassungsschutzes gezogen werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden. Zudem können die Fragen nicht beauskunftet werden, da den Informationsansprüchen des Parlaments Grundrechte Dritter entgegenstehen, vorliegend das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der angesprochenen Personen, die bei einer Stellungnahme der Bundesregierung zum in Frage stehenden Sachverhalten verletzt würden.

8. Wie viele Durchsuchungen fanden bisher im Rahmen von Ermittlungen gegen die Gruppierung „Sächsische Separatisten“ bzw. deren mutmaßliche Mitglieder und bzw. oder Unterstützer insgesamt statt (bitte nach Ort, ggf. auch im europäischen Ausland, Bundesland und Datum aufschlüsseln)?

Auf die Pressemitteilung des GBA vom 5. November 2024 wird verwiesen.

9. Wie viele der Beschuldigten und Zeuginnen und Zeugen waren bzw. sind ggf. bei Polizei, Bundeswehr, Staatsanwaltschaften oder Gerichten beschäftigt, und welche disziplinar- oder beamtenrechtlichen Maßnahmen wurden ggf. gegen diese Beschuldigten und Zeuginnen und Zeugen ergriffen?

Zwei Beschuldigte waren bei der Bundeswehr, ein Beschuldigter war bei einem Gericht in Sachsen beschäftigt. Die Bundeswehrangehörigen waren bereits vor den Durchsuchungsmaßnahmen aus dem Dienst entlassen worden. Aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern kann die Bundesregierung keine Auskunft zu disziplinar- oder beamtenrechtlichen Maßnahmen eines Landes erteilen. Soweit sich die Frage auf Zeugen bezieht, liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Wie viele Polizistinnen und Polizisten aus welchen Bundesländern waren an den Durchsuchungen im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigung „Sächsische Separatisten“ im November 2024 beteiligt?

Auf die Pressemitteilung des GBA vom 5. November 2024 wird verwiesen.

11. Wie viele Beschuldigte und Zeuginnen und Zeugen verfügen über waffenrechtliche Erlaubnisse, und wie viele dieser Erlaubnisse wurden im Zusammenhang mit den Ermittlungen entzogen bzw. widerrufen?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. November 2024 auf die Mündliche Frage 26 der Abgeordneten Martina Renner (Plenarprotokoll 20/199, Seite 25932) wird verwiesen. Soweit sich die Frage auf Zeugen bezieht, liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Aufgrund der im Grundge-

setz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern kann die Bundesregierung keine Auskunft zum Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen durch Landesbehörden erteilen.

12. Wie viele im Nationalen Waffenregister eingetragene Waffen werden dem Kreis der Beschuldigten zugerechnet, und wurden diese im Zuge der Durchsuchungen vorschriftsmäßig aufbewahrt aufgefunden und sichergestellt (bitte unter Angabe des Datums der Durchsuchungen beantworten)?
13. Wie viele Waffen wurden insgesamt im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen in Deutschland, in Polen und in Österreich gefunden (bitte nach Art der Waffen, ggf. behördlichen Waffen sowie nach legalen und illegalen Waffen aufschlüsseln und unter Angabe des Datums der Durchsuchungen beantworten)?
14. Wie viele Waffenteile sowie Vorrichtungen für Waffen wie beispielsweise Schalldämpfer wurden insgesamt im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen in Deutschland, in Polen und in Österreich gefunden (bitte nach Art der Waffenteile und Vorrichtungen, ggf. behördlicher Herkunft sowie nach legalen und illegalen Waffenteilen und Vorrichtungen aufschlüsseln und unter Angabe des Datums der Durchsuchungen beantworten)?

Die Fragen 12 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Marcel Emmerich auf Bundestagsdrucksache 20/13868 und auf die Antwort der Bundesregierung vom 29. November 2024 auf die Schriftliche Frage 43 des Abgeordneten Edgar Naujok auf Bundestagsdrucksache 20/13973 wird verwiesen.

15. Wie viele im Nationalen Waffenregister eingetragene Waffen werden dem Kreis der Zeuginnen und Zeugen zugerechnet, und wurden diese im Zuge der Durchsuchungen vorschriftsmäßig aufbewahrt aufgefunden und sichergestellt (bitte unter Angabe des Datums der Durchsuchungen beantworten)?

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

16. Wie viel Munition wurde im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen gefunden (bitte nach Art der Munition, ggf. behördlicher Munition sowie nach legaler und illegaler Munition aufschlüsseln und unter Angabe des Datums der Durchsuchungen beantworten)?
17. Wie viel Sprengstoff oder Spreng- und Brandvorrichtungen wurden gefunden (bitte nach Art des Sprengstoffs, ggf. nach gewerblicher oder behördlicher Herkunft sowie nach legalen und illegalen Sprengstoffen und dem Datum der Durchsuchungen beantworten)?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Marcel Emmerich auf Bundestagsdrucksache 20/13868 wird verwiesen.

18. Wurden im Zuge der Durchsuchungen Ausrüstungsgegenstände der Bundeswehr festgestellt, und wenn ja, welche (bitte unter Angabe des Datums der Durchsuchungen beantworten)?
19. Wurden im Zuge der Durchsuchungen Ausrüstungsgegenstände des österreichischen Bundesheeres festgestellt, und wenn ja, welche (bitte unter Angabe des Datums der Durchsuchungen beantworten)?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Feststellungen im Sinne der Fragestellungen sind nicht erfolgt.

20. Wurde im Zuge der Durchsuchungen Bargeld gefunden, und wenn ja, in welcher Menge (bitte nach durchsuchten Objekten aufschlüsseln und unter Angabe des Datums der Durchsuchungen beantworten)?
21. Wie viel von diesem ggf. gefundenen Bargeld lässt sich der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ insgesamt zurechnen?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

In einem Objekt wurde Bargeld in Höhe von 1 250 Euro ohne erkennbaren Verfahrensbezug festgestellt.

22. Wurden im Zuge der Durchsuchungen Edelmetalle gefunden, und wenn ja, welche, in welcher Form, und in welcher Menge (bitte nach durchsuchten Objekten aufschlüsseln und unter Angabe des Datums der Durchsuchungen beantworten)?

Es wurden in einem Objekt 100 Silbermünzen, in einem zweiten Objekt 300 Silbermünzen und zwei Goldbarren und in einem dritten Objekt Edelmetalle in nicht näher festgestellter Menge aufgefunden. Weitergehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

23. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, die auf weitere Barmittel, Edelmetalle oder andere Wertgegenstände oder Tauschmittel hinweisen?

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

24. In welchem Umfang werden Finanzermittlungen geführt, und erstrecken die sich auch auf das Ausland?

Eine Beantwortung der Frage muss unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem ebenfalls berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen im Sinne der Fragestellung wäre geeignet, konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder gar zu vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

25. a) Wurden im Zuge der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft Listen, Aufzeichnungen bzw. Dateien mit Namen politischer Gegner bzw. von Personen des öffentlichen Lebens festgestellt, wenn ja, in welchem Umfang, welche Maßnahmen wurden in der Folge ergriffen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Listen?
- b) Wenn Frage 25a bejaht wird, wurden bisher Personen der in Frage 25a genannten Listen oder Aufzeichnungen bzw. Dateien nach Kenntnis der Bundesregierung über den Umstand, dass zu ihnen Daten im Rahmen der betreffenden Ermittlungen aufgefunden wurden, informiert, wenn ja, wann, und durch wen, und wenn nein, warum ist dies bisher nicht erfolgt, und wann soll dies erfolgen?

Die Fragen 25a und 25b werden gemeinsam beantwortet.

Feststellungen im Sinne der Fragestellungen sind bislang nicht erfolgt. Die Auswertung der Asservate dauert an.

26. Haben die Beschuldigten nach Kenntnis der Bundesregierung Rekrutierungsbemühungen gegenüber Polizeikräften entfaltet, und wenn ja, in welcher Weise (bitte eventuelle konkrete Rekrutierungsgelegenheiten im Detail schildern)?
27. Haben die Beschuldigten nach Kenntnis der Bundesregierung Rekrutierungsbemühungen gegenüber militärischen oder zivilen Angehörigen der Bundeswehr entfaltet, und wenn ja, in welcher Weise (bitte eventuelle konkrete Rekrutierungsgelegenheiten im Detail schildern)?

Die Fragen 26 und 27 werden gemeinsam beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor.

28. a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über mögliche Schießübungen, an denen Beschuldigte und bzw. oder weitere mutmaßliche Mitglieder oder Unterstützer der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ teilgenommen haben, und wenn ja, welche (bitte Ort, Datum, Anzahl der Teilnehmer, Art und Anzahl der genutzten Waffen und Munition angeben)?
- b) Wenn Frage 28a bejaht wird, sind der Bundesregierung oder den ihr nachgeordneten Behörden die in der Antwort zu Frage 28a genannten Schießübungsplätze oder Orte, die als solche genutzt wurden, im Zusammenhang mit anderen Schießübungen, die durch Angehörige der extremen Rechten durchgeführt wurden, bekannt (bitte nach Ort und ggf. Ermittlungsverfahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 28a und 28b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 43 des Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt auf Bundestagsdrucksache 20/13787 wird verwiesen. Eine weitergehende Beantwortung kann derzeit nicht erfolgen, weil die Ermittlungen zu Erkenntnissen im Sinne der Fragestellungen noch andauern.

29. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über mögliche Übungen im Umgang mit Sprengstoffen bzw. mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, an denen Beschuldigte und bzw. oder weitere mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ teilgenommen haben, und wenn ja, welche (bitte Ort, Datum, Anzahl der Teilnehmer, Art und Menge der genutzten Sprengstoffe angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

30. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über mögliche Wehrsportübungen, an denen Beschuldigte und bzw. oder weitere mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ teilgenommen haben, und wenn ja, welche (bitte Ort, Datum, Anzahl der Teilnehmer, Art und Anzahl der genutzten Waffen und Munition angeben)?

Auf die Pressemitteilung des GBA vom 5. November 2024 wird verwiesen. Eine weitergehende Beantwortung kann derzeit nicht erfolgen, weil die Ermittlungen zu Erkenntnissen im Sinne der Fragestellungen noch andauern.

31. Hat sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R) seit 2020 mit der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ befasst, wenn ja, wie oft, und zu welchen Zeitpunkten?
32. Wie oft waren mögliche Straftaten bzw. diesbezügliche Ermittlungen oder Gefahrenabwehrvorgänge durch mutmaßliche Mitglieder, Unterstützer und bzw. oder Sympathisanten der „Sächsischen Separatisten“ in Deutschland seit 2018 Thema von Sitzungen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) und oder des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums-Rechts (GETZ-R) (bitte nach Jahren und Tatvorwürfen aufschlüsseln)?

Die Fragen 31 und 32 werden gemeinsam beantwortet.

Im Betrachtungszeitraum 7. März 2023 bis 7. März 2025 fand im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) eine Befassung im Sinne der Fragestellungen statt. Eine Speicherung der entsprechenden Protokolle über die Frist von zwei Jahren hinaus findet aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben nicht statt.

33. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und wenn ja, welche möglichen Verbindungen bzw. Kontakte zwischen mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ und Personen bestanden bzw. bestehen, die den nachfolgend genannten Organisationen, Parteien und Gruppierungen bzw. Vereinigungen zugerechnet werden
- „Identitäre Bewegung Deutschland“,
 - „Identitäre Bewegung Österreich“,
 - „Ein Prozent e. V.“,
 - „Partei „III. Weg“,
 - „Die Heimat“, vormals NPD,
 - „Junge Nationalisten“,

- g) „Junge Alternative“,
- h) „Alternative für Deutschland“ (AfD),
- i) „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ),
- j) „Knockout 51“,
- k) „Combat 18“,
- l) „Blood&Honour“,
- m) „Junge Tat“ (Schweiz),
- n) „Freiheitliche Partei Österreich“,
- o) „Ring Freiheitliche Jugend“ (Österreich),
- p) „Freie Sachsen“,
- q) „Europäische Aktion“,
- r) „Objekt 21“,
- s) „Atomwaffen Division“,
- t) „Feuerkrieg-Division“ (FKD),
- u) „Volkstreue Außerparlamentarische Opposition“?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

34. Hat die Bundesregierung Kenntnis über mögliche Straftaten im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts (PMK-rechts), die durch mutmaßliche Mitglieder, Unterstützer und bzw. oder Sympathisanten der „Sächsischen Separatisten“ in Deutschland begangen wurden, wenn ja, welche (bitte nach Ort, Bundesland, Tatzeit, Straftatvorwurf sowie Staatsangehörigkeit der Verdächtigen auflisten)?

Auf die Pressemitteilung des GBA vom 5. November 2024 wird verwiesen.

35. Hat die Bundesregierung Kenntnis über mögliche Straftaten im Phänomenbereich PMK-rechts, die durch mutmaßliche Mitglieder, Unterstützer und bzw. oder Sympathisanten der „Sächsischen Separatisten“ in Österreich begangen wurden, wenn ja welche (bitte nach Ort, Bundesland, Tatzeit, Straftatvorwurf sowie Staatsangehörigkeit der Verdächtigen auflisten)?
36. Haben deutsche Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigung „Sächsische Separatisten“ Amtshilfeersuchen bei Behörden der Republik Österreich gestellt, wenn ja, in wie vielen Fällen, und aus welchen Gründen (bitte nach Datum des Amtshilfeersuchens und Behörde aufschlüsseln)?
37. Haben deutsche Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigung „Sächsische Separatisten“ Amtshilfeersuchen bei Behörden der Schweiz gestellt, wenn ja, in wie vielen Fällen, und aus welchen Gründen (bitte nach Datum des Amtshilfeersuchens und Behörde aufschlüsseln)?

Die Fragen 35 bis 37 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Einzelheiten etwaiger Rechtshilfeersuchen im Rahmen der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für eine zukünftige

ge effektive Zusammenarbeit. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die ebenfalls berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

38. Hat die Bundesregierung Kenntnisse zu Kontakten von Beschuldigten sowie weiteren mutmaßlichen Mitgliedern bzw. Unterstützern der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ zu Personen und Organisationen der extremen Rechten in Österreich, und wenn ja, welche?
39. Hat die Bundesregierung Kenntnisse zu Kontakten von Beschuldigten sowie weiteren mutmaßlichen Mitgliedern bzw. Unterstützern der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ zu Personen und Organisationen der extremen Rechten in der Schweiz, und wenn ja, welche?

Die Fragen 38 und 39 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

40. Hat die Bundesregierung Kenntnisse zu möglichen Kontakten von Beschuldigten sowie weiteren mutmaßlichen Mitgliedern bzw. Unterstützern der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ zu Mitgliedern, Funktionären und bzw. oder gewählten Parlamentariern der Freiheitlichen Partei Österreichs, und wenn ja, welche?

Ein Teil der Beschuldigten hat familiäre Beziehungen zu Mitgliedern, Funktionären und/oder gewählten Parlamentariern der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ).

41. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den möglichen Handel (Verkauf oder Erwerb) mit Waffen und Waffenteilen durch Beschuldigte oder weitere mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“, und wenn ja, welche (bitte nach Ort, Datum sowie gehandelten Waffen und Waffenteilen aufschlüsseln)?
42. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den möglichen Handel (Verkauf oder Erwerb) mit Sprengstoffen oder mit zur Herstellung von Sprengstoffen notwendigen Stoffen durch Beschuldigte oder weitere mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“, und wenn ja, welche (bitte nach Ort, Datum sowie gehandelten Sprengstoffen bzw. dafür notwendigen Komponenten aufschlüsseln)?

43. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den möglichen Handel (Verkauf oder Erwerb) mit militärischen Gegenständen, wie beispielsweise ballistischen Schutzplatten, durch Beschuldigte oder weitere mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“, und wenn ja, welche (bitte nach Ort, Datum sowie gehandelten militärischen Gegenständen aufschlüsseln)?

Die Fragen 41 bis 43 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

44. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über mögliche Verbindungen und bzw. oder Kennverhältnisse von Beschuldigten oder weiteren mutmaßlichen Mitgliedern und Unterstützern der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ zu dem in Medienberichten so bezeichneten Neonazi S. B., wenn ja, welche, und in welchem Zusammenhang stehen diese Kennverhältnisse mit den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

- a) Wird S. B. im Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft gegen die „Sächsischen Separatisten“ als Beschuldigter oder Tatverdächtiger geführt, wenn ja, seit wann, und aufgrund welcher Tatvorwürfe?

Eine Einstufung im Sinne der Fragestellung ist nicht erfolgt.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit S. B. in der Vergangenheit in militanten rechtsextremen Strukturen aktiv war, und wenn ja, in welchen?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob S. B. legal Waffen besitzt oder besaß bzw. Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist oder war, und wenn diese ihm entzogen wurden, wann geschah dies und aus welchen Gründen?
- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob es Verbindungen zwischen S. B. und dem Rechtsextremisten und Mörder von Walter Lübcke, Stephan Ernst, gibt bzw. gab?

Die Fragen 44c und 44d werden gemeinsam beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor.

45. a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über mögliche Verbindungen und bzw. oder Kennverhältnisse von Beschuldigten oder weiteren mutmaßlichen Mitgliedern und Unterstützern der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ zu N. N., Sohn von S. B., wenn ja, welche, und in welchem Zusammenhang stehen diese Kennverhältnisse mit den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft?
- b) Wird N. N. im Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft gegen die „Sächsischen Separatisten“ als Beschuldigter oder Tatverdächtiger geführt, wenn ja, seit wann, und aufgrund welcher Tatvorwürfe?

46. a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über mögliche Verbindungen und bzw. oder Kennverhältnisse von Beschuldigten oder weiteren mutmaßlichen Mitgliedern und Unterstützern der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ zum österreichischen Staatsbürger A. K., wenn ja, welche, und in welchem Zusammenhang stehen diese Kennverhältnisse mit den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft?
- b) Wird der österreichische Staatsbürger A. K. im Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft gegen die „Sächsischen Separatisten“ als Beschuldigter oder Tatverdächtiger geführt, wenn ja, seit wann, und aufgrund welcher Tatvorwürfe?
47. a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über mögliche Verbindungen und bzw. oder Kennverhältnisse von Beschuldigten oder weiteren mutmaßlichen Mitgliedern und Unterstützern der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ zum österreichischen Staatsbürger René S., wenn ja, welche, und in welchem Zusammenhang stehen diese Kennverhältnisse mit den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft?
- b) Wird der österreichische Staatsbürger René S. im Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft gegen die „Sächsischen Separatisten“ als Beschuldigter oder Tatverdächtiger geführt, wenn ja, seit wann, und aufgrund welcher Tatvorwürfe?

Die Fragen 45a bis 47b werden gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Fragen 45a, 46a und 47a wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen. Einstufungen im Sinne der Fragen 45b, 46b und 47b sind nicht erfolgt.

